

# Schul- und Hausordnung der Burgwaldschule - Realschule - in Frankenberg (Eder)



Wesentliche Voraussetzungen des Zusammenlebens in einer Schulgemeinschaft sind gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie Anerkennung der Regeln, die sich diese Gemeinschaft geben muss. Einige dieser Regeln sind durch Gesetze oder Erlasse vorgeschrieben, andere haben Lehrkräfte, Lernende und Eltern vereinbart. Damit wir eine Umgebung schaffen können, in der sich jede/r wohlfühlt, gilt an unserer Schule die „Null-Toleranz-Position“ gegenüber Störungen sowie Straftaten, die auf dem Schulgelände begangen werden oder den Schulbetrieb einschränken. Alle erfüllen die jeweiligen Pflichten und Aufgaben zuverlässig im Interesse aller. Jeder ist verpflichtet, sich bei Konflikten für eine friedliche Lösung einzusetzen.

Aufgrund des § 129 Punkt 15 des Hessischen Schulgesetzes vom 17.06.1992 wird die nachstehende Schulordnung erlassen:

## **§ 1 – Schulpflicht und Aufsichtsführung bei Schulwegen**

Die Schulpflicht regelt sich nach § 56-68 des Hessischen Schulgesetzes vom 31. März 2023.

Kann ein Kind aus Krankheitsgründen am Unterricht nicht teilnehmen, so informieren die Eltern am betreffenden Tag bis spätestens 8:00 Uhr die Schule, indem sie das Sekretariat telefonisch oder die Klassenlehrkraft per E-Mail kontaktieren. Drei Tage nach der Genesung ist der Grund des Fernbleibens schriftlich und mit Unterschrift nachzuweisen.

Für die Beaufsichtigung der Schülerschaft auf dem gewöhnlichen und dem besonderen Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Der gewöhnliche Schulweg ist der Schulweg der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der Schule. Der besondere Schulweg ist der Weg des Lernenden zwischen der Wohnung und einem anderen Unterrichts-ort als der Schule (z. B. Schwimmbad, Treffpunkt für Wanderungen usw.).

## **§ 2 – Schulbefreiung**

Beurlaubungen von Schulbesuchenden können nur in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen gewährt die Klassenlehrkraft, eine längere Beurlaubung gewährt der Schulleiter. Bei unvorhergesehenen Ereignissen genügt eine telefonische Mitteilung, eine schriftliche Begründung muss jedoch nachgereicht werden. Anträge auf Beurlaubungen unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien müssen mindestens vier Wochen vorher bei der Schule schriftlich mit eingehender Begründung beantragt werden. Kann ein Lernender wegen Erkrankung den Unterricht vor oder nach den Ferien nicht besuchen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Arztbesuche sind grundsätzlich auf den Nachmittag zu legen. In Ausnahmefällen ist ein Arztbesuch nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.

Für das Fernbleiben bei den folgenden Veranstaltungen ist ein ärztliches Attest erforderlich:

- Nachschreibetermine
- Bundesjugendspiele
- Praktikum
- Klassenfahrten
- Schulpflichtige Veranstaltungen

### **§ 3 – Wohnungs- und Schulwechsel**

Jeder Wechsel der Wohnung sowie das Ändern der Kontaktdaten ist der Schule mitzuteilen. Führt der Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel, so ist die Überweisung des Kindes zu beantragen. Die Überweisung kann erst vorgenommen werden, wenn alle von der Schule entliehenen Lernmittel ordnungsgemäß zurückgegeben sind. Fehlende oder beschädigte Lernmittel müssen von den Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Das gilt ebenso bei Schulentlassungen und der Ausgabe des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses.

### **§ 4 – Unterrichtszeit**

Der Unterrichtsbetrieb am Vormittag beginnt in der Regel um 07:55 Uhr und endet um 13:05 Uhr. Am Nachmittag findet Regelunterricht von 13:30 bis 15:30 Uhr statt. Näheres regelt der Stundenplan. In eigener Verantwortung haben die Lernenden und Lehrenden den Vertretungsplan durch die vorhandenen Bildschirme oder auf der Homepage zu prüfen.

Sollte sich ein/e Schüler/in abholen lassen wollen, füllt diese/r die Bestätigung über die Abholung aus, lässt das Formular von der unterrichtenden Lehrkraft unterschreiben und ruft erst dann vom Sekretariat aus an. Die zuständige Lehrkraft trägt ins Klassenbuch ein. Anschließend wird die Wartezeit in der Cafeteria überbrückt. Beim Eintreffen des Abholers bzw. der Abholerin meldet sich diese/r bei einer Sekretärin durch das Ausfüllen des schulinternen Formulars an sowie das erkrankte Kind ab. Die Klassenlehrkraft erhält das ausgefüllte Formular und nimmt somit vom Abholen Kenntnis.

Schulbesuchende dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Dies gilt auch für die Mittagspause. Das Verlassen des Schulhofs kann nur gestattet werden, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen für den Einzelfall schriftlich beantragt wird.

Beim Verlassen des Schulgrundstücks (auch bei eigenmächtigem) entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

Die Verantwortung für das Verhalten des Kindes tragen dann ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

Eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden entfällt.

### **§ 5 – Sprechzeiten**

Das Sekretariat der Schule ist während der Schulzeit wie folgt besetzt:

Montag bis Donnerstag:	07:00 bis 14.30 Uhr
Freitag:	07:00 bis 13.30 Uhr
Telefon-Nr. der Schule:	06451 408300
E-Mail-Adresse :	poststelle8409@schule.hessen.de

Schulleiter und Lehrkräfte führen wöchentlich Sprechstunden nach Vereinbarung durch.

### **§ 6 – Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulhof**

#### **1. Zutritt zum Schulgebäude und Besuchsregelungen**

Das Schulgebäude wird durch die Schulhausverwalter an Schultagen von Montag bis Freitag um 07:10 Uhr aufgeschlossen. Lernende suchen von diesem Zeitpunkt an den oberen Schulhof oder ihre Klassenräume auf. Der Parkplatz vor der Schule ist ein Lehrkräfte-Parkplatz. Alle Besucherinnen und Besucher sind an der Burgwaldschule herzlich willkommen. In der Regel werden Besuche im Voraus durch die Lehrkräfte angemeldet.

Die Gäste, Eltern, Erziehungsberechtigte und Abholer melden sich in jedem Fall bei ihrer Ankunft unverzüglich im Sekretariat, bei der Schulleitung oder der Lehrkraft, die sie angemeldet hat, an. Damit ausgeschlossen werden kann, dass schulfremde Personen sich auf

dem Schulgelände aufhalten. Eine allgemeine Erlaubnis zum Aufenthalt auf dem Schulgelände für Besucher besteht in der Regel nicht. Personen, die sich unberechtigt auf dem Schulgelände aufhalten und der Aufforderung zum Verlassen durch Schulleitung, Lehrkräfte oder Hausmeister nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

## 2. Aufenthaltsbereiche

Als Schulhof im Sinne der Schulordnung gelten folgende Bereiche:

- die Hoffläche vor den Hauptgebäuden
- die Fläche zwischen den Pavillons 4, 5 und 6
- die Fläche unterhalb der Böschung
- das Atrium und die Cafeteria.

### ***Der Aufenthalt ist in folgenden Bereichen des Schulgeländes untersagt:***

- Schulparkplätze unterhalb Pavillon 6 und Parkplatz vor der Schule
- Gelände hinter allen Gebäuden
- Hoffläche unterhalb der Turnhalle
- Brücke zwischen Gebäude 1 und 2.

## 3. Regelung für schülereigene Fahrzeuge

Schülereigene Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Fahrräder in den Fahrradständern; Mofas, Mopeds und Roller auf dem Schulparkplatz neben Gebäude 6. Das Fahren von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Schulhof und im Schulhaus verboten.

## 4. Gefahrenbereiche: Verhalten und Verbote

Wegen der besonderen Gefahr ist das Sitzen auf den Fensterbänken und das An- und Hinüberlehnen sowie das Rutschen auf Geländern im Schulbereich strengstens verboten. Ebenso ist der Aufenthalt auf den Brücken zwischen Gebäude 2 und 3 untersagt.

## 5. Schulregeln, Schadensersatz und Umgang mit Wertgegenständen

Zu Schuljahresbeginn werden die Schulregeln, Fluchtwege u. ä. ausführlich durch die Klassenlehrkräfte mit ihren Klassen besprochen. Wer fahrlässig oder absichtlich Schulmöbel, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel beschädigt oder zerstört, muss Schadensersatz leisten. Der Verlust oder die Beschädigung von schülereigenen Gegenständen soll der unterrichtenden Lehrkraft und der Klassenlehrkraft sofort gemeldet werden. Wertgegenstände, größere Geldbeträge und wertvolle Kleidungsstücke sollten nicht mit in die Schule genommen werden. Sie sind im Verlustfall von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und können in den Pausen abgeholt werden.

## 6. Umgang mit gefährlichen Gegenständen

Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden.

Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:

- Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
- Reizstoffsprüngeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
- ätzende oder brennbare Gegenstände/Flüssigkeiten
- Feuerzeuge, Vapes, andere elektronische Zigaretten o.ä.
- Farbsprühdosen oder andere Drucksprühdosen wie Haar- und Deospray oder auch Parfüm
- verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu § 2 WaffG (sog. „Waffenliste“)

## 7. Straftaten und Umgang mit verbotenen Gegenständen

Folgende Sachverhalte stellen Straftaten dar und sind somit strafbar:

- Schläge und Tritte sind Körperverletzungen
- Das Filmen oder Fotografieren von Körperverletzungen („Happy Slapping“) und das anschließende Umherzeigen
- Das Herunterladen von gewaltverherrlichenden („Snuff-Videos“) oder bestimmten pornografischen Fotos und Videos aus dem Internet und das Umherzeigen
- Das heimliche Fotografieren von Personen sowie das Herumzeigen und das alleinige Bereithalten von derartigen Fotos
- Das Senden und Empfangen von Musik, Klingeltönen oder anderer Dateien
- Das Verbreiten von Fotos und Filmen, die mit KI (sexistisch, gewaltverherrlichend etc.) verändert wurden

Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darf selbst bei einem begründeten Verdacht der Speicher des Mobilgerätes nicht kontrolliert werden, dazu muss das Handy/Tablet der Polizei übergeben werden. Eine Einsicht in den Bildspeicher - mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers - ist aber möglich.

Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-)Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie zum Beispiel Kleidung des Lernenden *bei begründetem Verdacht* auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Gegenstände, die *nicht* nach der „Waffenliste“ als verboten zum Umgang definiert sind, können durch Erziehungsberechtigte im Sekretariat abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der „Waffenliste“ als verboten zum Umgang definiert sind, werden der Polizei übergeben.

Verstöße gegen die Schulordnung können zur Anzeige gebracht werden.

Unter anderem werden in den folgenden Fällen, die auch strafrechtlich im zivilen Leben verfolgt werden können, grundsätzlich von Seiten der Schule Ordnungsmaßnahmen veranlasst und ggf. Strafanzeige erstattet:

- Körperliche Gewalt mit Vorsatz und Verletzungsfolge
- Mobbing – Verleumdung; Drohung und Erpressung
- Mutwillige Sachbeschädigung – Vandalismus
- Diebstahl
- Fälschung
- Drogen
- Beleidigung gegenüber dem Schulpersonal
- Extremistische Äußerungen sowie Handlungen oder Straftaten

Gesetzlich zugelassene Reizstoffsprühgeräte, die zum eigenen Schutz auf dem Schulweg mitgeführt werden, müssen unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes im Sekretariat abgegeben werden. Sie können nach Schulschluss wieder empfangen werden. Diese können durch das Schulpersonal eingezogen werden und müssen von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Ein Verstoß gegen die Schulordnung kann nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls bis zum Schulverweis führen. Eine vorherige Abmahnung muss nicht erfolgen.

## 8. Rauch- und Suchtmittelverbot auf dem Schulgelände

Im gesamten Schulgebäude und allen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Schulgelände besteht striktes Rauchverbot. Die Einnahmen von Suchtmitteln, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen, sind vor und während des Schulbesuchs verboten. Zuwiderhandlungen führen zu Ordnungsmaßnahmen, ggf. der Einschaltung externer Behörden und können letztendlich zum Schulverweis führen.

## 9. Verbot von Energy-Drinks und koffeinhaltigen Getränken

Energy-Drinks sowie koffeinhaltige Kaltgetränke sind auf dem Schulgelände unzulässig.

## 10. Genehmigungspflicht für Bekanntmachungen auf dem Schulgelände

Das Anbringen von Bekanntmachungen im Schulgelände bedarf der Genehmigung des Schulleiters. Mitteilungen der Schülersvertretung gemäß Erlass vom 25.04.1988 sind hiervon nicht betroffen.

## 11. Kleiderordnung

Mützen, Hüte, etc. und Winterjacken werden im Unterricht abgelegt (Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu genehmigen). Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie in sauberer, ordentlicher und dem schulischen Umfeld angemessener Kleidung erscheinen. Kleidung darf nicht zu freizügig sein und keine gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder anstößigen Aufdrucke zeigen. Stark zerrissene oder bewusst provokante Kleidung ist zu vermeiden. Die Kleiderwahl soll ein respektvolles Miteinander fördern und das Lernen nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig wird die Individualität der Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Grundsätze respektiert.

## 12. Pausenordnung, Klassenräume und Cafeteria

- a. Ab 07:20 Uhr beaufsichtigen die Lehrkräfte die eingetroffenen Schülerinnen und Schüler auf dem Hof, im Atrium und in den Klassenräumen.
- b. Die Lehrkraft verlässt nach dem Gong als letzte den Raum (Fenster geschlossen, Licht aus). In den Pausen (auch Mittagspause) darf man sich nur im Atrium, der Mediothek, auf dem Schulhof sowie in der Cafeteria aufhalten. Flure und Klassenräume sind keine Aufenthaltsbereiche.
- c. Während des Unterrichts wird nicht gegessen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen in Absprache mit den Lehrkräften möglich.
- d. Cafeteria: Im Verkaufsraum der Cafeteria sind nur Käufer. In der Cafeteria steht/rennt niemand, man benötigt einen Sitzplatz. Wer keinen Platz findet, geht raus. Esser haben Vorrang. Stühle werden an den Tisch geschoben, Müll gehört in die Mülleimer. Die benutzten Tablets werden ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Wagen gestellt.
- e. Türe, Treppen und Durchgänge (auch der Gang vor dem Lehrerzimmer) bleiben frei. Der Aufenthaltsbereich im Atrium ist ausschließlich der Parkettfußboden.
- f. Nach dem Vorgang gehen alle in die Klassenräume, schließen die Tür, begeben sich auf den Sitzplatz und bereiten sich auf den Unterricht vor, indem u.a. das Material auf den Tisch gelegt wird.
- g. Bei Fachraumunterricht nach der großen Pause: Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihre Unterlagen mit in die Pause und gehen nach der Pause direkt zum Fachraum.
- h. Bei Fachraumunterricht vor der großen Pause: Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihre Unterlagen anschließend mit in die Pause und bringen diese nicht zu Pausenbeginn in den Klassenraum.
- i. Während der Zwischenpausen bleiben die Lernenden im Klassenraum.
- j. Nach Unterrichtsende (nach der 4., 5. oder 6. Stunde) verlassen alle den Klassenraum, Stühle werden hochgestellt, die Abfälle in den großen Abfallbehältern auf dem Schulgelände entsorgt. Die Lehrkraft geht zuletzt und alle gehen mit dem Gong zur 7. Stunde in den jeweiligen Klassenraum.
- k. Das Spucken unterbleibt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- l. Jede Klasse ist für die Sauberkeit ihres Raumes verantwortlich. Papier und Abfälle werden getrennt gesammelt und die Abfalleimer werden täglich geleert.

### 13. Mediotheksregeln

- a. In der Mediothek wird weder gegessen noch getrunken.
- b. Jacken und Taschen bleiben an der Garderobe bzw. in den Rucksackfächern.
- c. Die Sitzmöbel werden nicht zum „Rollern“ durch den Raum benutzt.
- d. Kissen werden nicht geworfen oder zum Schlagen benutzt.
- e. Die PC-Nutzung ist während der Pausen nicht erlaubt.
- f. In der Mediothek wird nicht geschrien, getobt oder gerannt.

### 14. Verhaltensregeln auf dem Schulhof

- a. Es ist alles zu unterlassen, womit man sich und andere gefährden oder verletzen kann  
- wie z. B. Schneebälle werfen, schlagen, treten, schubsen usw.
- b. Auf den Bänken wird gegessen, nicht gestanden.
- c. Die Bäume werden nicht zum Klettern genutzt.
- d. Ballspiele dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Spielfeld nach der Klassenstufen-Regelung ausgeübt werden.
- e. Toilettenregelung:
  - Die Toiletten zwischen Pavillon 5 und 6 benutzen nur die Klassen 5/6.
  - Die Toiletten zwischen Pavillon 4 und 5 benutzen nur die Klassen 7/8.
  - Die Toiletten am oberen Schulhof/gegenüber der Mensa benutzen nur die Klassen 9/10.

## § 7 – Digitale Geräte (Handys, Smartwatches, Tablets)

### Smartphones an der BWS

- a) Die Burgwaldschule Frankenberg soll ein Ort sein, der **Schutz** bietet und an dem SuS sich persönlich austauschen und **konzentriert** arbeiten können.
- b) Deshalb ist die Verwendung von Smartphones auf dem Schulgelände während des gesamten Schultages für SuS grundsätzlich nicht erlaubt. Mitgebrachte Smartphones müssen **ausgeschaltet** im **Schulranzen** oder einem **Schließfach** aufbewahrt werden. Das Mitführen eines Smartphones ist eine freiwillige, selbstbestimmte Entscheidung. Damit besteht grundsätzlich auch das Verlustrisiko. Zur sicheren Verwahrung bietet die Schule die Möglichkeit der Anmietung eines Schließfachs (ggf. mit Schutzbrief) an.  
-> Sollte ein Smartphone an- oder ausgeschaltet in einer Hosens- oder Jackentasche, also am Körper, bemerkt werden, wird es für den Rest des Schultages im Sekretariat verwahrt.  
-> Sollte ein Smartphone im Schulranzen vibrieren oder klingeln, wird es für den Rest des Schultages im Sekretariat verwahrt.
- c) Beim ersten Regelverstoß im Schuljahr kann das Smartphone vom Lernenden selbst im Sekretariat abgeholt werden. Ab dem **zweiten Verstoß** müssen die **Erziehungsbe-**  
**rechtigten** das Smartphone im Sekretariat abholen.
- d) Die Missachtung des Smartphoneverbots im **Toilettenbereich** kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.
- e) Die Smartphone-Nutzung ist gestattet, wenn die aufsichtführende Person eine einmalige Verwendung zu **unterrichtlichen** Zwecken in Ausnahmefällen erlaubt oder der Schulleiter einer regelmäßigen Verwendung aus **medizinischen** Gründen zustimmt.

## Smartwatches an der BWS

- a) Die Verwendung von Smartwatches, also Uhren, die Zugang zum Internet bieten und Nachrichten empfangen können, ist auf dem Schulgelände während des gesamten Schultages für SuS nicht erlaubt.
- b) Dies gilt auch für Smartwatches, bei denen das Empfangen von Nachrichten deaktiviert wurde. Die Beweislast, dass es sich gegebenenfalls nicht um eine Smartwatch handelt, liegt beim Lernenden. Bereits der **Verdacht** ist ausreichend, um das Gerät einzuziehen.
- c) Mitgebrachte Smartwatches müssen ausgeschaltet im **Schulranzen** oder einem **Schließfach** aufbewahrt werden.
- d) Sollte eine Smartwatch **sichtbar** sein, wird sie für den Rest des Schultages im Sekretariat verwahrt.
- e) Beim ersten Regelverstoß im Schuljahr kann die Smartwatch vom Lernenden selbst im Sekretariat abgeholt werden. Ab dem **zweiten Verstoß** muss ein **Erziehungsberechtigter** die Smartwatch im Sekretariat abholen.
- f) Die Nutzung von Smartwatches ist gestattet, wenn der Schulleiter einer regelmäßigen Verwendung aus **medizinischen** Gründen zustimmt.

## Tablets an der BWS

- a) Die **gelegentliche** Nutzung schulischer Tablets (z.B. iPad-Wagen) zu unterrichtlichen Zwecken ist für alle Jahrgangsstufen gestattet.
- b) Die **regelmäßige** Nutzung privater oder schulischer Tablets zu unterrichtlichen Zwecken ist für SuS grundsätzlich erst ab der zehnten Klasse erlaubt.
- c) Tablets gelten als Arbeitsgerät. Die private Nutzung ist während der Schulzeit untersagt. SuS müssen dauerhaft sicherstellen, dass **keine Freizeit-Apps** aus den Bereichen soziale Medien (z.B. TikTok oder YouTube) oder Shopping installiert sind. Dies kann durch Lehrkräfte unangekündigt überprüft werden.
- d) Die **Classroom-App** ist auf iPads zu installieren und darf von den Lehrkräften zur Überwachung (z.B. Welche Apps wurden in der Stunde genutzt?) während des Unterrichts genutzt werden.
- e) SuS der Jahrgangsstufe 10 dürfen Tablets im Unterricht nur nach Erhalt einer Unterschrift der Fachlehrkraft auf einem entsprechenden **Tablet-Formular** verwenden. Die Zustimmung wird nur bei entsprechendem Arbeits- und Sozialverhalten erteilt.
- f) Nach Abgabe des unterschriebenen Formulars bei der Klassenlehrkraft erhält der Lernende einen „**Erlaubnis-Aufkleber**“, der sichtbar auf der Tablet-Hülle angebracht werden muss.

- g) **Foto- und Videoaufnahmen** sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der aufsichtführenden Person zulässig.
- h) Die SuS schreiben dauerhaft **handschriftlich** am Tablet, nicht mit der Tastatur.
- i) Das Tablet ist im Unterricht dauerhaft **flach** auf dem Tisch abzulegen.
- j) Tablets mit „Erlaubnis-Aufkleber“ dürfen bereits vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde, in den Zwischenpausen oder in der Mittagspause aus dem Schulranzen genommen und zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden.
- k) Die Nutzung von Tablets im **Toilettenbereich** ist grundsätzlich untersagt.
- l) Die Verwendung von Tablets in **Prüfungen** ist nur mit Zustimmung der aufsichtführenden Person gestattet.
- m) Zur Förderung sozialer Gerechtigkeit stellt die Schule ein begrenztes **Kontingent an schulischen Tablets** zur dauerhaften Ausleihe für SuS bereit.
- n) Die regelmäßige Nutzung von Tablets ist gestattet, wenn der Schulleiter einer Verwendung aus **medizinischen** Gründen oder zur Unterstützung bei Sprachbarrieren (z.B. IKL) zustimmt.

Mit der Anmeldung meines Kindes/ meiner Anmeldung an dieser Schule erkenne ich die Schulordnung verbindlich an. Insbesondere erteile ich ausdrücklich die Genehmigung zur Durchsuchung meiner persönlichen Gegenstände/ der persönlichen Gegenstände meines Kindes bei begründetem Verdacht gegen den Verstoß nach § 6 durch jeden Schulbediensteten. Diese Genehmigung gilt für die Dauer der gesamten Schulzeit und ist nicht widerruflich. Sie erstreckt sich ausschließlich auf das Schulgelände. Ich habe verstanden, dass dies der Sicherheit aller Personen im Schulalltag und auch der Sicherheit meines eigenen Kindes/ meiner eigenen Sicherheit dient. Ohne diese Genehmigung kann eine Anmeldung an dieser Schule nicht erfolgen.

Bei der Verabschiedung dieser Schulordnung haben Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Elternbeirat und Schülervertretung mitgewirkt.

35066 Frankenberg (Eder), den 04.07.2025

---

Marcel Himmelmann  
Schulleiter

---

Ort, Datum

---

Name des Kindes (Klasse)

---

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/ Eltern oder Sorgeberechtigten